

Zu § 15 der Preisverordnung:

§ 14

Die Verkehrsdienststellen sind nicht verpflichtet, den Frachtzahlen Rechnungen in mehrfacher Ausfertigung auszustellen.

Zu § 16 der Preisverordnung:

§ 15

(1) Unter Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen fallen auch alle örtlich, kreislich oder bezirklich getroffenen Berechnungs- und Anwendungsbestimmungen der bisherigen Nahverkehrs-Preisverordnung.

(2) Die in den Bestimmungen der nicht aufgehobenen Sondertarife oder Preisverordnungen aufgeführten Nebenleistungen, bei denen auf die Nahverkehrs-Preisverordnung Bezug genommen wird, werden nach den Entgelten der Preisverordnung Nr. 352 berechnet.

(3) Werden bei Abrechnung der Transportleistungen nach Sondertarifen vergütbare Leerkilometer mit den Kilometersätzen nach dem Teil A abgegolten, dürfen keine Zuschläge gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 zur Preisverordnung Nr. 36 berechnet werden. Für die in den Sätzen der Sondertarife enthaltenen Leerkilometer werden die im § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 festgelegten Zuschläge weiterhin erhoben.

§ 16

(1) Die Entgelte für die Milch- und -abfuhr werden unter Zugrundelegung der Gesamtfahrstrecke an einem Kalendertag (z. B. vom ständigen Einsatzort des Kraftfahrzeuges/Lastzuges über die Molkerei zu den Erzeugern, zurück zur Molkerei und zum ständigen Einsatzort) nach dem Teil A errechnet.

(2) Die Entgelte werden zwischen der Molkerei und dem Fahrzeughalter im Einvernehmen mit der Verkehrsdienststelle vereinbart. Sie gelten als Pauschalbetrag für die im Verlauf eines Tages an- und abgefahrenen Milchmengen oder auch leeren Kannen. Falls die Fahrstrecke nicht an jedem Kalendertag die gleiche ist, werden Pauschalbeträge unter Zugrundelegung der durchschnittlich wöchentlichen oder monatlichen Gesamtleistungen des Kraftfahrzeughalters errechnet und vereinbart.

(3) Die Länge der Fahrstrecke, Dauer der Transportleistungen und durchschnittlich transportierte Menge müssen aus der Vereinbarung ersichtlich sein. Die zwischen der Molkerei und dem Fahrzeughalter im Einvernehmen mit der Verkehrsdienststelle getroffene Vereinbarung ist in einer Ausfertigung dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, einzureichen.

§ 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt zehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit sich aus dieser Durchführungsbestimmung Änderungen gegenüber der bisherigen Abrechnungsweise ergeben, berechtigen diese nicht zu Nachforderungen oder Rückerstattungen.

Berlin, den 10. Juni 1955

Ministerium für Verkehrswesen
K r a m e r
Minister

Anordnung

über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Ablieferung, die Sicherung des Zwischenfruchtanbaues sowie der Herbstbestellung und Winterfurche 1955.

Vom 9. Juni 1955

Die schnelle und verlustlose Bergung der diesjährigen Ernte ist die entscheidende Aufgabe aller Werktätigen in der Landwirtschaft, die durch die volle Anwendung der Technik sowie die Verwirklichung der Losung: „Mahd, Drusch, Ablieferung und Zwischenfruchtbestellung — ein Arbeitsgang —“ erreicht werden muß.

Durch breite Entfaltung des Wettbewerbes in den Kreisen und Gemeinden, in jeder MTS, VEG und LPG sowie in den DSG-Handelsbetrieben gilt es, die Initiative der Bauern, Traktoristen, Landarbeiter und Angestellten zu fördern und alle Kräfte für eine erfolgreiche Einbringung der Ernte und Herbstbestellung zu mobilisieren.

Alle Bürger in Stadt und Land werden aufgerufen, die Ernte auf unseren Feldern sowie die MTS, VEG, LPG und Gehöfte der Einzelbauern vor Sabotage, Brand und Diebstahl zu schützen.

Da die Frühjahrsbestellung der verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturen infolge der ungünstigen Witterung auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt erfolgen mußte, ist eine gleichzeitige Reife und Mahd der Getreidearten zu erwarten.

Die MTS sind dafür verantwortlich, daß die Ernte und Herbstbestellung durch die volle Auslastung der Maschinenkapazität zeitgerecht durchgeführt wird, insbesondere durch die Organisierung der Fließarbeit in allen Dörfern.

Die VEG müssen durch sorgfältige Arbeitsorganisation bei der Ernte- und Herbstbestellung Vorbild für alle Werktätigen in der Landwirtschaft sein.

Die Traktorenbrigaden der MTS haben die Durchführung der Ernte- und Herbstbestellungsarbeiten in den Feldbaubrigaden der LPG zu organisieren. Den LPG wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß durch verantwortungsbewußte Arbeit jedes Genossenschaftsmitgliedes die Voraussetzung für einen reibungslosen Arbeitsablauf und damit zur Festigung der LPG geschaffen wird.

Der VdGB (BHG) als Massenorganisation der werktätigen Bauern wird empfohlen, durch systematische Anleitung bei der Bildung und Tätigkeit von ständigen Arbeitsgemeinschaften die gegenseitige Hilfe beim Einsatz der Maschinen zu entfalten und durch die Beschaffung von Saatgut für den Zwischenfruchtanbau den Kampf unserer werktätigen Bauern zu unterstützen.

Den Parteien und Massenorganisationen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wird empfohlen, durch eine allseitige Aufklärung die gesamte Bevölkerung in Stadt und Land für die Sicherung einer verlustlosen Ernte, für die vorfristige Erfüllung der Ablieferungspläne und die termingemäße Durchführung der Bestellungsarbeiten zu mobilisieren.

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der VdGB (BHG) und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie wird angeordnet: